



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 270/21 Datum: 11.02.2021 Status: öffentlich
Antrag der CDU-Fraktion - Grundsatzbeschluss zur Eindämmung wirtschaftlicher Schäden durch die Corona-Krise	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Frau Ohl

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	23.02.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Frau Karin Reinke, Fraktionsvorsitzende CDU, hat am 09.02.2021 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadt Crivitz eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung/Begründung ist Anlage zum Beschluss.

Finanzielle Auswirkungen:

- siehe Antrag

Anlage/n:

Antrag CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

siehe Antrag

**Vorlage-Art: Antrag****Betreff:** „VII-08/2021/BV-03 Grundsatzbeschluss zur Eindämmung wirtschaftlicher Schäden durch die Corona-Krise“.**Status:** öffentlich**Vorlage-Art:**

Beschlussvorlage

Verfasser: CDU Fraktion**Bearbeiter/-in:**

Reinke, Karina

Drs. Nr. VII-08/2021/BV-03**Datum:**

09.02.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Gremium****Sitzungstermin**Beratung und Beschlussfassung
Entscheidung

Stadtvertretung der Stadt Crivitz

23.02.2021

Sachliche Darstellung/Begründung:

In weiten Teilen des Bundes- und Landesgebietes sind durch das Coronavirus bereits beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden oder diese werden noch entstehen. Neben den Maßnahmen von Bundes- und Landesregierung (bspw. Aufhebung oder Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen) will auch die Stadt Crivitz Entlastungen schaffen, um die wirtschaftlichen Folgen für Gewerbetreibende im Stadtgebiet abzuschwächen.

Aufgrund der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern(Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020;Gültig ab:01.12.2020 bis:14.02.2021;GVOBl. M-V 2020,1158; Gliederungs-Nr: B 2126-13-31 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 58) und den durch die Schließung betroffenen Unternehmen und Gewerbetreibenden (wie Verkaufsstellen des Einzelhandel sowie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoostudios, Friseure und ähnliche Betriebe, wie zum Beispiel Barbier, Tourismusaffine Dienstleistungen, Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen. Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes, Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung MV, wie zum Beispiel Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten usw.) ist es unerlässlich das die Stadt Crivitz diesen Unternehmungen und Gewerbetreibenden durch Aufhebung oder Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen eine Entlastungen verschafft.

Um einen Neustart den Unternehmungen 2021 zu ermöglichen, voraussichtlich im 2. Quartal, und bei der ungewissen Lage/Situation zur Zeit ist eine Hilfe durch die Stadt Crivitz unverzichtbar. Hierzu wird ein Grundsatzbeschluss zu auslegungsbedürftigen Punkten der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Crivitz gefasst. Die Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist aufgrund der Wertgrenzen im Entwurf der Haushaltssatzung 2021 notwendig, um eine einheitliche Verfahrensweise zu ermöglichen.

Beschlussentwurf:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt im Umgang mit Gewerbesteuerforderungen für folgende einheitliche Verfahrensweise im Umgang mit Stundungsanträgen:

1. Unternehmen, welche Gewerbesteuervorauszahlungen und/oder Gewerbesteuern an die Stadt Crivitz zu leisten haben und von den Regelungen der o.g. Verordnung betroffen sind, können formlose Stundungsanträge für die Gewerbesteuervorauszahlungen und/oder Gewerbesteuern stellen. Die Stundungsanträge sind an das Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz zu richten.
2. Gewerbesteuervorauszahlungen und/oder Gewerbesteuern aufgrund unmittelbarer, nicht unerheblicher Auswirkungen, werden grundsätzlich bis zum 31.12.2021 gestundet.
3. Stundungsanträge der vorgenannten Gruppe Steuerpflichtiger sollen nicht allein deshalb abgelehnt werden, weil der Steuerpflichtige den entstandenen Schaden nicht im Einzelnen nachweisen kann.

4. Stundungen von Gewerbesteuervorauszahlungen und/oder Gewerbesteuern erfolgen für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 zinsfrei. Die besondere Schwere der Schädigung in der wirtschaftlichen Lage gilt für die vorgenannte Gruppe Steuerpflichtiger als gegeben.
-

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja (mit Erläuterung)

Erläuterung:

Die finanziellen Auswirkungen können derzeit nicht abgeschätzt werden, da der tatsächliche Bedarf, sowie das Zusammenspiel mit anderen Entlastungsmaßnahmen nicht vorausgesagt werden können. Sofern wesentliche Gewerbesteuerannahmen nicht realisiert werden können und dadurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird, ergibt sich ggf. ein Nachtragserfordernis.

Sofern geminderte Gewerbesteuereinnahmen zu Liquiditätsengpässen bei der Stadt Crivitz führen werden, muss das Kassenkreditvolumen und das Ausgabeverhalten angepasst werden (Nachtragserfordernis).

Anlage/n:

Datum: 09.02.2021

Antragsteller: 

Unterschrift